

direkte operative Behandlung (Sympathektomie, Endarteriektomie u. a.) hatte mit 42,2% etwas bessere Resultate und mit 12,2% eine geringere Mortalität als die interne Therapie mit 21,7% (!). Dafür überwogen bei der chirurgischen Behandlung die ausgesprochen ungünstigen Ergebnisse mit $\frac{1}{4}$ aller Fälle (kons. nur 4,5%). 58,2% konnten die Arbeit fortsetzen, 30% mußten invalidisiert werden. An den Arbeitsplatz sind folgende Bedingungen zu knüpfen: Schutz vor Kälte und raschen Temperaturwechseln, keine Schwerarbeit, kein langes Gehen, keinerlei Blei- oder Quecksilberexposition.

VOLK (Freiburg i.Br.)

A. Hadengue, J.-D. Reynaud et A. Reinberg: Les incidences psycho-physiologiques et les aspects pathologiques de la répartition des horaires de travail. [7. Journées Nat. de Med. du Travail, Paris, 17.—19. IX. 1962.] Arch. Mal. prof. 24, 1—45 (1963).

K. O. Winkler: Die Beurteilung der Arbeitsplatzbeleuchtung, ein Problem der arbeitsmedizinischen Praxis. [Arbeitsmed. Abt., Apparatefabrik Krefeld d. Dtsch. Philips GmbH.] Zbl. Arbeitsmed. 13, 105—111 (1963).

H. Kneidel: Zur Gefährdung von Produktionsarbeitern beim Umgang mit oestrogenen Wirkstoffen. [Betriebsambul. d. VEB Berlin-Chemie, Berlin-Adlershof.] Zbl. Arbeitsmed. 13, 285—286 (1963).

J. F. Scholz: Die Stellung des Werkarztes in der beruflichen Rehabilitation und seine Zusammenarbeit mit dem Ärztlichen Dienst der Arbeitsverwaltung. Zbl. Arbeitsmed. 14, 33—37 (1964).

BGB §§ 123, 254, 276, 611 (Vertragsbruch; Haftung des Arbeitnehmers auf Schadenersatz bei Nichtoffenbarung des Gesundheitszustands bei Einstellungsverhandlungen).

a) Der Arbeitnehmer muß bei den Einstellungsverhandlungen die Frage des Arbeitgebers nach dem Gesundheitszustand des Arbeitnehmers wahrheitsgemäß beantworten. — b) Ungefragt muß der Arbeitnehmer seinen Gesundheitszustand bei den Einstellungsverhandlungen offenbaren, wenn er damit rechnen muß, infolge einer bereits vorliegenden Krankheit seiner Arbeitspflicht im Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses nicht nachkommen zu können. — c) Der Arbeitnehmer, der gegen die vorgenannten Verpflichtungen auch nur fahrlässig verstößt, haftet dem Arbeitgeber auf Schadenersatz. [BAG, Urt. v. 7. II. 1964 — I AZR 251/63 Stuttgart.] Neue jur. Wschr. 17, 1197—1199 (1964).

Francesco Filauo: La prova di Zulliger nello studio dell'orientamento e della selezione professionale. [Ist. Med. leg. e Assicuraz., Univ., Genova.] Med. leg. (Genova) 10, 57—66 (1962).

W. Laves: Studi sulla circolazione del sangue nel quadro della medicina sociale ed assicurativa. [Ist. Med. leg. e Assicuraz., Univ., Monaco.] [Bologna, 13.—15. X. 1960.] Atti 17. Congr. naz. Soc. ital. Med. leg. Assicuraz. (Med. leg. [Genova] 10, Nr 3—4) 1962, 895—911.

Guido Maria Baldi: Per una storia della previdenza sociale in Italia. Riv. Infort. Mal. prof. 1962, 931—942.

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

● **G. E. Störring und H. Völkel: Zum Menschenbild der Seelenheilkunde.** Kiel: Walter G. Mühlau 1963. 32 S. u. 15 Abb. DM 6.20.

In dieser **J. WYRSCH** zum 70. Geburtstag gewidmeten Schrift entwickeln die Verff. ein neues Menschenbild in der Seelenheilkunde. Hierbei wird, ausgehend von der psychotherapeutischen, tiefenpsychologischen und psychiatrisch-klinischen Erfahrung zunächst die normale und gestörte

Persönlichkeitsentwicklung geschildert. Entsprechend der Lehre der Verff. wird als Endziel der Persönlichkeitsentwicklung die „Besinnung“ in den Vordergrund gestellt. In eindrucksvollen Zeichnungen wird der Gedankengang der Verff. dargestellt. Nur die volle Besinnung unter Einbeziehung und jederzeit möglichem Rückgriff auf tiefere Entwicklungsstufen der Individualpersönlichkeit mache den reifen Menschen aus. Dabei erfolge die Differenzierung der Besinnung exzentrisch, d. h. nur der Mensch vermöge, rückwärts blickend, sich quasi von außen zu betrachten und unter Verwertung aller unbewußten Erfahrungen die Zukunft zu gestalten. An Hand eindrucksvoller Fälle werden Störungen dieses Vorganges — häufig mit somatischen Correlaten vergesellschaftet — geschildert. In einem Abschnitt über Intellekt und Persönlichkeit wird die Besinnungsfähigkeit abgegrenzt von Aufmerksamkeit und Konzentration sowie vom Intelligenzniveau und Wissensbestand. Die Besinnung umgreife vor allem auch das, was man als Gemüt bezeichnet. Die Zusammenhänge werden im einzelnen am früher sog. „gemütsarmen Psychopathen“ und der „Intelligenzbestie“ erläutert. Insgesamt ergibt sich nach Meinung der Verff. unter Berücksichtigung der Ontogenese der Besinnung ein dynamisches Menschenbild, das die Sonderstellung des Menschen erkennen ließe, seine exzentrische Daseinsweise und die damit verbundene Fähigkeit, aus sich herauszutreten und autonom in Freiheit zu sich selbst und zur Welt Stellung zu nehmen! An Hand der Erfahrungen bei der Schizophrenie und den depressiven Temperamentskrankheiten werden die geschilderten Gedankengänge erläutert. Es sei zu unterscheiden, ob es sich bei diesen Erkrankungsformen um Störungen „von oben“ im Sinne eines Einbruches in die Besinnungsfunktion selbst oder um Störungen „von unten“ handle. Insgesamt gipfelt die Arbeit darin, daß sich nach Meinung der Verff. aus der psychiatrischen Erkenntnis ergibt, daß der Mensch auf Freiheit hin angelegt ist. 31 Literaturstellen. PRIBILLA (Kiel)

● **Die Gerichtspsychiatrie in der neuen Rechtspflege.** Bericht über das Symposium „Über aktuelle Fragen der Gerichtspsychiatrie“ (8. und 9. März 1963 Charité zu Berlin). Hrsg. von HANS SZEWCYK. (Med.-Jur. Grenzfragen. Hrsg.: HANNS SCHWARZ. H. 7.) Jena: Gustav Fischer 1964. 146 S. DM 8.50.

Ein Erlaß des Staatsrates der DDR vom 4. 4. 63 über die „grundsätzlichen Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege“ verpflichtet unter anderem die Gerichte, im „Kampf gegen die Kriminalität“ „Fachleute und Spezialisten verstärkt als Gutachter und sachverständige Zeugen zur Hauptverhandlung heranzuziehen“. Die Probleme dieser engen Zusammenarbeit sowie medizinisch-juristische Grenzfragen — in dieser Reihe ist die Broschüre auch erschienen — im Zuge der jetzt in der DDR anlaufenden Strafrechtsreform vereinigten am 8. und 9. 3. 63 Psychiater und Juristen zu einem Symposion „über aktuelle Fragen der Gerichtspsychiatrie“. — Die in Ostberlin vorgeschlagenen und diskutierten Änderungen der §§ 51 StGB, 3 bzw. 4 JGG, die in Aussicht genommene Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf 16 Jahre (mit Ausnahmen, die gewisse Assoziationen an das JGG 1943 hervorrufen müssen), sind übersichtlich dargestellt. Bemühungen um eine „Vereinheitlichung“ des Rechts und die erstrebte Aufhebung der Sonderstellung der Jugendgerichtsbarkeit im Zuge der „ständigen Vervollkommnung des sozialistischen Rechtes“, aber auch die vorgestellte enge begriffliche Verwandtschaft zwischen Fahrlässigkeit, Zurechnungsfähigkeit und Regelung der Notstands- und Notwehrüberschreitung werden aus verschiedener Sicht behandelt. — Trotz ausdrücklicher Hervorhebung des Schuldgrundsatzes wird das (auch ideologisch betonte) Schwergewicht auf Erziehung ohne Freiheitsentzug bei Jugendlichen und Erwachsenen gelegt. Ein Schuldstrafrecht bietet auch in einer sozialistischen Gesellschaft sicher nicht den *optimalen* Ansatzpunkt für eine möglichst wirkungsvolle Bekämpfung der Kriminalität. In dem sehr abgewogenen Beitrag des Rostocker Kinderpsychiaters GÖLLNITZ verdient die Neuformulierung der Verantwortlichkeit des Jugendlichen zitiert zu werden: „Ein Jugendlicher ist strafrechtlich nur verantwortlich, wenn er auf Grund seiner Persönlichkeitsentwicklung und seiner gesellschaftlichen Entwicklung zur Zeit der Tat hätte in der Lage sein müssen, seine gesellschaftsfeindliche Tat zu unterlassen.“ Es bleibt abzuwarten, welche der diskutierten Positionen sich im neuen Strafrecht der DDR durchsetzen kann. — Während bei vielen Definitionen gleiche oder ähnliche Begriffe, wie wir sie in Westdeutschland kennen, nur andere Namen tragen (z. B. in § 51 ... das Unrecht der Handlung = gesellschaftliche Bedeutung der Handlung), erschweren schon vollzogene institutionelle Änderungen (z. B. Einführung der sog. Konfliktkommissionen für die niedere Gerichtsbarkeit) und geplante Neuerungen eine Vergleichbarkeit der Rechtssysteme in beiden Teilen Deutschlands, so daß möglicherweise eines Tages eine solche Broschüre, die heute wenigstens zum großen Teil auch von Laien mit Gewinn und Verständnis gelesen werden kann, einigen wenigen Ost-West-Rechtsexperten vorbehalten sein wird. HALLERMAN (Kiel)

● **F. A. Whitlock: Criminal responsibility and mental illness.** (Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Geisteskrankheit.) London: Butterworth & Co. 1963. VIII, 156 S. Geb. sh 40/—.

Nach einer allgemeinen Einführung wird ein geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im englischen Strafrecht gegeben und dabei die sog. M'Naghten-Rules-Doktrin besprochen, aus der hervorgeht, daß zunächst festzustellen sei, ob der Betreffende zum Zeitpunkt der Tat an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit litt, ob er die Einsicht in die Strafsache seines Handelns besaß und die Fähigkeit hatte, danach zu handeln. Nach Kommentierung und kritischer Beleuchtung des Problems an Hand von Fällen folgt eine Betrachtung über die Willensfreiheit und die Verantwortlichkeit in bezug auf rechtliche Problematik einschließlich der Frage der Determination. Es werden dann die Symptome verschiedener Geisteskrankheiten im Zusammenhang mit dem kriminellen Verhalten dargelegt, wobei die einzelnen Erkrankungsformen einschließlich der intellektuellen Ausfälle besprochen werden. An Hand von Beispielen werden die Fragen der Verminderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in ihrer rechtlichen Bedeutung diskutiert und die Kriterien der Beurteilung dargelegt. Ein eigener Abschnitt wird der Trunkenheit in Zusammenhang mit der Frage der unbewußten, koordinierten Handlungsfähigkeit gewidmet und schließlich kritisch zu M'Naghten-Rules-Doktrin Stellung genommen. Im Hinblick auf die spezielle Fragestellung wird gefordert, daß in Zweifelsfällen vor der Verhandlung eine ärztliche Untersuchung durch einen Psychiater oder einen entsprechend vorgebildeten Arzt vorgenommen wird. Erst dann könne eine generelle Be- und Verurteilung des Angeklagten erfolgen.

PETERSOHN (Mainz)

G. Mall: Varianten der weiblichen Sexualkonstitution als Disposition für psychische Entgleisungen. Z. menschl. Vererb.- u. Konstit.-Lehre 37, 499—503 (1964).

Zwei Fallschilderungen machen deutlich, was der Verf. eingangs theoretisch erörtert. Er will darauf aufmerksam machen, daß bei der Analyse psychischer Störungen, bei Psychoneurosen, endokrinen Psychosyndromen und auch bei manchen Psychosen die exakte Erfassung der Sexualkonstitution bei gleichzeitiger sorgfältiger Körperbau- und Hormonanalyse manche neue Aspekte für das Verständnis der zugrunde liegenden pathogenetischen Dynamik eröffnen. Es handelt sich um einen Erfahrungsbericht, der auf der Behandlung von 50 Frauen fußt, die wegen postmenstruell-rezidivierenden psychischen Störungen in die Klinik kamen. Einzelheiten über die Untersuchungsergebnisse müssen im Original nachgelesen werden.

GUMBEL (Kaiserslautern)

Wendell Muncie: Depression, or depressions? [Maritime Psychiat. Assoc., Charlotte-town, P.E.I., September 1962.] Canad. psychiat. Ass. J. 8, 217—224 (1963).

Hella Kremling: Über die Entwicklung von Kindern nach Schwangerschaftsblutungen. [Univ.-Kinderklin., Würzburg.] Münch. med. Wschr. 105, 2421—2426 (1963).

Da in der Anamnese von Kindern mit schweren Krampfleiden nicht selten mütterliche Blutungen während der Schwangerschaft angegeben werden und Sauerstoffmangel in der Fetalperiode bekanntlich Mißbildungen und Cerebralschäden hervorzurufen vermag, untersuchte Verf. 76 Kinder, deren Mütter in der Zeit vom 1. 1. 50 bis 31. 12. 54 im Verlauf der Schwangerschaft geblutet hatten. Gruppe I umfaßte 32 Kinder nach Blutungen in der ersten Schwangerschaftshälfte — meist infolge Abortus imminens, Gruppe II 38 Kinder nach Blutungen bei Placenta praevia und nach ähnlich bedingten Blutungen in der zweiten Hälfte. Alle Kinder (48 Jungen, 28 Mädchen) wurden im Alter von 6—10 Jahren pädiatrisch und neurologisch begutachtet, dem Intelligenztest nach BINET-BOBERTAG-NORDEN und dem Wartegg-Zeichentest unterzogen sowie schließlich hinsichtlich ihrer Schulkenntnisse überprüft. 15 Kinder waren als Frühgeborene, 18 mit „Asphyxie“ zur Welt gekommen; bei 3 Kindern fanden sich angeborene Mißbildungen (Schädelasymmetrie, Hypospadie, Klumpfuß). Insgesamt wurde 61mal über sog. Okkasionkrämpfe, 4mal über Affektkrämpfe während der frühen Kindheit berichtet. Die allgemeine Entwicklung wurde nach den Normen von BÜHLER und HETZER beurteilt. Als Ergebnis teilt Verf. mit: Nur 6 (I) bzw. 8 (II) Kinder entwickelten sich unauffällig und altersgemäß; deutlich gestört verlief die Entwicklung bei 11 (I)-zw. bei 12 (II) Kindern. Die Zahl der Schwachsinnigen überschritt die einer normalen Population in beiden Gruppen um mehr als das Doppelte, jedoch war kein Kind bildungsunfähig. Störungen der Ossifikation und der Motorik fanden sich unter den Kindern der Gruppe I häufiger, während die Kinder der Gruppe II häufiger in ihren intellektuellen und psychischen Fähigkeiten beeinträchtigt waren. Insgesamt ist die Lebens-

prognose der Kinder nach Schwangerschaftsblutungen nicht so düster, daß nicht die Forderung gerechtfertigt wäre, in solchen Fällen alles zu tun, um die Gravidität zu erhalten. HEMPEL⁹⁰

H. Thomae: Persönlichkeitsmerkmale und soziale Merkmale von guten und schlechten Schülern. Öff. Gesundh.-Dienst 25, 525—534 (1963).

Der Bericht erörtert an Hand der Beobachtung der Schullaufbahn und der psychischen und somatischen Entwicklung wie der Familienverhältnisse von 616 Volksschulkindern (bzw. Jugendlichen) aus Remscheid, Bonn und Nürnberg die Bedingungen des Hineinwachsens in die durch die Schule vermittelte Tradition. Ergänzend werden Daten über die Entwicklung von etwa 100 Oberschülern herangezogen. Einziges Auswahlkriterium war für Verf. die Vollständigkeit der schulischen und psychologischen Beobachtungsdaten über 8 Jahre hinweg. Die Schulleistung berechnet Verf. im Hinblick auf eine hohe Korrelation zwischen den Zeugniswerten nach einem Durchschnittswert aus Deutsch und Mathematik. Die Vergleichsgruppen der „guten“ und „schlechten“ Schüler ergaben sich durch Berechnung der jeweiligen Medianwerte aus den Durchschnittsnoten in diesen beiden Unterrichtsfächern. Die eingehenden Erörterungen der Persönlichkeitsvariablen und der schulischen Leistungen lassen im einzelnen folgendes erkennen: 1. Gute Schulleistung ist im Regelfall mit guter Begabung verbunden. Zu der ihr außerdem stets zugeordneten spezifischen Persönlichkeitsprägung gehören hohe Aktivität, ausgeprägte Anregbarkeit, allgemeine Angepaßtheit und willensmäßige Steuerung. 2. Eine konstant gute Schulleistung bei guter Begabung hängt von der Geschlossenheit der Familie ab, nicht — zumindest nicht durchgehend — vom sozioökonomischen Standard. Die Berufstätigkeit der Mutter wirkt sich nur bei einem Teil der Kinder aus. 3. Eine eingehende Kasuistik zeigt, daß das weitere Lebensschicksal der „Begabten“ auch von der Einstellung der Eltern zu dieser Begabung abhängt. Bei aller gebotenen Vorsicht bezüglich der Schlußfolgerungen aus Einzelbeobachtungen meint Verf. mit Recht vermuten zu dürfen, daß eine hohe Begabung der Kinder für die Eltern einen Aufforderungscharakter besitzt, diese Begabung der Kinder für die Verwirklichung eigener Lebensziele nutzbar zu machen. Eine besondere Gefahr droht, wo die Entwicklung des begabten Kindes ganz in den Dienst der eigenen Selbstbetätigung gestellt werden soll. MANEKE (Hannover)⁹⁰

Detlef Cabanis: Zur forensischen Bedeutung der Testpsychologie. [Forens.-Psychiat. Abt., Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Freie Univ., Berlin.] Münch. med. Wschr. 106, 974—977 (1964).

Ein Urteil des OVG Bremen in einer Verwaltungsstreitsache (Fahrerlaubniserteilung) löste kürzlich eine auch in der Öffentlichkeit stark beachtete Diskussion über die grundsätzliche Zulässigkeit der Anwendung experimentalpsychologischer Verfahren im Rahmen medizinisch-psychologischer Begutachtung aus. Die Ansicht, daß die Anwendung testpsychologischer Methoden gegen den § 1 Abs. 1 GG verstoße, weil hiermit die „ureigene Intimsphäre jedes Menschen“ beeinträchtigt werde, die der staatlichen Registrierung entzogen sei, fand durch das Urteil des BVerw.G Berlin vom 20. 12. 63 (VII, C 103/62) keine Bestätigung. Das BVerw.G. hat dargelegt, daß mit dieser Untersuchung keine Geständnisse ermittelt oder erzwungen, sondern nur charakterliche Anlagen des Menschen erhellt werden. Charakterzüge gehörten aber zum geistig-seelischen Bereich, der durch den Sachverständigen erschlossen werden könne; gewarnt wurde aber nachdrücklich vor einer unkritischen Übernahme von medizinisch-psychologischen Darlegungen durch den Richter, für den der Sachverständige lediglich als „Gehilfe des Gerichtes“ Prämissen für die juristische Urteilsbildung geben dürfe, es beständen somit keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Beschwerden gegen eine Einschaltung der Testpsychologie. Verf. zeigt Möglichkeiten und Grenzen der forensischen Psychodiagnostik auf; zurecht wird betont, daß der Stellenwert dieser Hilfsmethode zur Persönlichkeitsdiagnostik nicht selten zu hoch veranschlagt wird und daß psychologische Tests nur in Verbindung mit der Eigen- und Fremdanamnese, den neurologischen und psychiatrischen Befunden wie auch der Aktenlage Verwertung finden sollten. Auf die Bedeutung des Testmilieus, somatopsychische Einflüsse (etwa Hunger, Sättigung, Drogen usw.) und den zwischenmenschlichen Kontakt zum Diagnostiker für die Ergebnisse wird hingewiesen. In vielen Fällen werden Tests Persönlichkeitsradikale, Strebungen, Reaktionsbereitschaften, Affektdispositionen, Vorstellungstendenzen und triebdynamische Bezüge verdeutlichen können. Mängel, Irrtümer und Fehlerquellen sind jedem, der sich dieser Untersuchungsmethoden bedient, aus der Alltagsarbeit geläufig. G. MÖLLHOFF (Heidelberg)